



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/12.

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

GZ. 12 0145/15-I/12/03

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-51433/2523

Sachbearbeiter:
MR Dr. Mazurkiewicz
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1322
Internet:
alexander.mazurkiewicz.@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgebührengesetz und die Fernmeldegebührenordnung geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 25. April 2003 (im Bundesministerium für Finanzen einlangend) übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

27. März 2003

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Mazurkiewicz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport- Sektion II/ Zentrale

Personalkoordination

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/22

Finanzprokurator

Präsidenschaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate

Interessens- und Berufsvertretungen

Bundesarbeitskammer
Österreichische Notariatskammer
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Österreichischer Industrieholding AG
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag Postfach 612
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Rechtsanwaltskammer Wien
Rektorenkonferenz
Vereinigung der österreichischen Industrie
Wirtschaftskammer Österreich

Ressortinterne

BMF Präs. 1
BMF Präs. 2
BMF Präs. 4
BMF Sektion I

BMF Sektion II

BMF Sektion III

BMF Sektion IV

BMF Sektion VI

Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA Abteilung Rechts- und
Verfahrensangelegenheiten

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgebührengesetz und die Fernmeldegebührenordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderungen des Rundfunkgebührengesetzes
Artikel 2	Änderungen der Fernmeldegebührenordnung

Artikel 1

Änderungen des Rundfunkgebührengesetzes

Das Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz - RGG), BGBl. I Nr. 159/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Wohung“ durch das Wort „Wohnung“ ersetzt.

2. An § 3 Abs. 3 Z. 1 wird folgender Teilsatz angefügt:

„einschließlich der Gästezimmer von Privatzimmervermietern (Art. III Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974),“

3. In § 3 Abs. 3 Z. 5 entfällt der Teilsatz „und von Privatzimmervermietern (Art. III Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974)“

4. In § 3 Abs. 3 Z. 6 wird die Bezeichnung „Lehrlingsheimen“ durch die Wortfolge „Heimen für Auszubildende“ ersetzt.

5. Nach § 3 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Entrichtet der Rundfunkteilnehmer bereits für eine Wohnung ununterbrochen die Rundfunkgebühr, so ist für jede weitere Wohnung dieses Rundfunkteilnehmers, die Abgabe einer auf jene Kalendermonate eines Kalenderjahres eingeschränkte Meldung nach § 2 Abs. 3 zulässig, an welchen wiederkehrend die Betriebsbereitschaft der Rundfunkempfangseinrichtungen in der weiteren Wohnung hergestellt wird, wobei dieser Zeitraum mindestens vier Monate im Kalenderjahr betragen muss. Wird eine solche Meldung abgegeben, so ist die der Meldung entsprechende Rundfunkgebühr jährlich in einem im Vorhinein entrichten.“

(3b) Für Standorte, an welchen geschäftsbedingt saisonal wiederkehrend der Betrieb eingestellt wird, ist die Abgabe einer dermaßen eingeschränkten Meldung zulässig, dass pro Kalenderjahr nur für die Monate des Betriebes Rundfunkgebühr zu bezahlen ist, wobei dieser Zeitraum mindestens vier Monate im Kalenderjahr betragen muss. Wird eine solche Meldung abgegeben, so ist die der Meldung entsprechende Rundfunkgebühr jährlich in einem im Vorhinein entrichten.“

6. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) die Wortfolge „bzw. Fernsehgebühr“ entfällt.

b) das Zitat „Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/1999“ wird ersetzt durch das Zitat „Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970 in der jeweils geltenden Fassung“.

7. In § 4 Abs. 1 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Gebühreninkasso Service GmbH“ die Bezeichnung „GIS Gebühren Info Service GmbH“.

8. § 4 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Das Inkasso kann ohne gesonderte Zustimmung des Rundfunkteilnehmers für höchstens zwei Monate im voraus erfolgen, wobei die Fälligkeit erstmalig am ersten Werktag des Monats der Meldung und danach wiederkehrend jeden ersten Werktag des zweitfolgenden Monats eintritt, sofern nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist.“

9. An § 4 Abs. 4 werden folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Gesellschaft kann mit dem Rundfunkteilnehmer Vereinbarungen über die Fälligkeit und die Form der Entrichtung der Rundfunkgebühr treffen, wenn dadurch die Bemessung oder Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.“

10. In der Überschrift über §5 tritt an Stelle der Bezeichnung „Gebühreninkasso Service GmbH“ die Bezeichnung „GIS Gebühren Info Service GmbH“.

11. § 5 Abs 1 lautet:

§ 5. (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Erfüllung

a) von in diesem Bundesgesetz vorgesehenen und ähnlichen, ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben. Eine solche Verordnung hat dafür eine angemessene Vergütung festzusetzen;

b) anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Information der Öffentlichkeit in Belangen des Rundfunks gegen Entgelt.

Die Gesellschaft hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können; sie ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.“

12. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Gesellschaft hat die Bücher in bezug auf die Aufgaben gemäß Abs. 1 lit. b in einem gesonderten Rechnungskreis oder kostenrechnungsmäßig gesondert zu führen. Außerdem ist im Jahresabschluss der Gesellschaft dieser Aufgabenbereich in einem gesonderten Abschnitt auszuweisen.“

13. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. An ihrem Stammkapital ist der Österreichische Rundfunk zu beteiligen. Der Erwerb von Anteilsrechten ist neben dem Österreichischen Rundfunk dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, vorbehalten.“

14. In § 5 Abs. 5 2. Satz wird nach der Wortfolge „...im jeweiligen Geschäftsjahr“ die Wortfolge „aus der Geschäftstätigkeit nach Abs. 1 lit. a“ eingefügt.

15. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle der Prozentzahl „ 1,5%“ die Prozentzahl „0,75“ und an die Stelle der Prozentzahl „ 2,5%“ die Prozentzahl „3,25%“.

16. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 obliegt der Gesellschaft als Abgabenbehörde 1. Instanz; über Berufungen gegen von der Gesellschaft erlassene Bescheide hat die örtlich zuständige Finanzlandesdirektion als Abgabenbehörde 2. Instanz zu entscheiden, soweit nicht anderes bestimmt ist. Das AVG 1991 ist anzuwenden.“

17. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) das Zitat „Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/1999“ wird ersetzt durch das Zitat „Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970 in der jeweils geltenden Fassung“

b) das Wort „sinngemäß“ entfällt.

18. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Ist die Einbringung der rückständigen Gebühren auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rundfunkteilnehmers oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung von der GIS Gebühren Info Service GmbH gestundet werden. Wenn die Einbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur zu Unrecht bezogenen Leistung stehen würden, kann die GIS Gebühren Info Service GmbH von der Hereinbringung absehen.“

19. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Aufgrund eines mit der Bestätigung, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt, versehenen Rückstandsausweises oder Gebührenbescheides kann die GIS Gebühren Info Service GmbH die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen.“

20. An § 9 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3 Z. 1, 5 und 6, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5, die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 3a und § 6 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(5) § 3 Abs. 3a und 3b, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1 und 1a und § 5 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel 2

Änderungen der Fernmeldegebührenordnung

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 1 1. Satz lautet:

„§ 47. (1) Über Antrag sind von der Entrichtung
- der Rundfunkgebühr für Radio-Empfangseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 1. Untersatz RGG),
- der Rundfunkgebühr für Fernseh-Empfangseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 2. Untersatz RGG)
zu befreien.“

2. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Z. 1 und 2 lauten:

„ 1. Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung;
2. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994“

b) An Ziffer 3 wird angefügt: „der öffentlichen Hand“.

3. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) in Z 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „Von der Rundfunk- und Fernsehgebühr“ die Wortfolge „Von der Rundfunkgebühr für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen“

b) in Z 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „Von der Fernsehgebühr“ die Wortfolge „Von der Rundfunkgebühr für Fernseh-Empfangseinrichtungen“

c) Z 2 lit. a lautet:

„a) Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen“

d) Z. 3 entfällt.

4. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die nach § 47 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. b anspruchsberechtigte Personengruppe keine Anwendung.“

5. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzurechnen.“

6. § 49 lautet:

„§ 49. Eine Gebührenbefreiung setzt ferner voraus:

1. Der Antragsteller muss an dem Standort, für welchen er die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen Hauptwohnsitz haben,
2. der Antragsteller muss volljährig sein,
3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein,

4. eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers ausgesprochen werden. In Heimen oder Vereinen gemäß § 47 Abs. 2 eingerichtete Gemeinschaftsräume gelten für Zwecke der Befreiung als Wohnung.“

7. In § 50 Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „Taubheit oder praktischen Taubheit“ die Wortfolge „Gehörlosigkeit oder schweren Hörbehinderung“.

8. § 50 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3 und lautet:

„(3) Die Finanzbehörden haben der GIS Gebühren Info Service GmbH über deren Anfrage die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mitzuteilen; der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 48 Abs. 3 zu umfassen.“

9. Nach § 50 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Antragsteller hat anlässlich seines Antrages Angaben zum Namen, Vornamen und Geburtsdatum aller in seinem Haushalt lebenden Personen zu machen. Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist, sofern der Antragsteller und alle in seinem Haushalt lebenden Personen dem schriftlich zugestimmt haben, berechtigt, diese Angaben im Wege des ZMR auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, wobei die Anschrift als Auswahlkriterium vorgesehen werden kann.“

10. Nach dem neuen § 50 Abs. 3 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist berechtigt, den Antragsteller zur Vorlage sämtlicher für die Berechnung des Haushalts-Nettoeinkommens erforderlichen Urkunden aufzufordern.

(5) Die GIS Gebühren Info Service GmbH kann die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über das Bestehen der für die Befreiung maßgeblichen Voraussetzungen ersuchen, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bestehen; diese sind ihrerseits zur kostenfreien Auskunft verpflichtet.

(6) Die Gesellschaft darf die ermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden; sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nur im zulässigen Umfang verwendet werden und hat Vorkehrungen gegen Missbrauch zu treffen.“

11. In § 51 Abs. 1 tritt an die Stelle der Bezeichnung „bei einer Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung“ die Bezeichnung „bei der GIS Gebühren Info Service GmbH“.

12. § 51 Abs. 2 lautet:

(2) Die Gebührenbefreiung ist mit höchstens fünf Jahren zu befristen. Bei Festsetzen der Befristung ist insbesondere Bedacht auf die Art, die Dauer und den Überprüfungszeitraum der in § 47 genannten Anspruchsberechtigung zu nehmen.“

13. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Wegfall der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist der GIS Gebühren Info Service GmbH anzuzeigen. Die von den Rundfunkgebühren befreite Person oder Institution hat der GIS Gebühren Info Service GmbH jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu den Umständen der Anspruchsberechtigung zu geben.“

14. § 51 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Falle des Wegfalles auch nur einer der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung hat die GIS Gebühren Info Service GmbH mittels Bescheid die Entziehung der Gebührenbefreiung rückwirkend mit jenem Zeitpunkt auszusprechen, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. Im Falle der Verletzung der Auskunft-, Vorlage- bzw. Meldepflichten des Abs.3 hat die GIS Gebühren Info Service GmbH mittels Bescheid die Gebührenbefreiung zu entziehen.“

15. § 52 entfällt.

16. § 53 wird wie folgt geändert:

a) der zweite Untersatz entfällt

b) der dritte Untersatz lautet:

„die Meldung der Beendigung des Betriebes von Rundfunkempfangseinrichtungen,“
17. Nach Artikel II wird folgender Artikel III angefügt:

„Artikel III

(1) § 47 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 2, § 49 Z 1, 3 und 4, § 50 Abs. 1 Z 2, § 50 Abs. 4 bis 6, § 51 Abs. 1, § 51 Abs. 3 und 4, § 52 und § 53 in der Fassung von Artikel 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) § 49 Z 2, § 50 Abs. 2 und 3 sowie § 51 Abs. 2 in der Fassung von Artikel 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Operative und wirtschaftliche Schwierigkeiten beim Vollzug des Rundfunkgebührengesetzes und der dazugehörenden Randgesetze sowie redaktioneller Änderungsbedarf.

Lösung:

Änderung des Rundfunkgebührengesetzes und der Fernmeldegebührenordnung.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen keine zusätzlichen Kosten für die Vollziehung. Es ist vielmehr zu erwarten, dass durch die ermöglichten Effizienzsteigerungen das derzeitige gesetzliche Inkassoentgelt von 4 % der eingehobenen Beträge nach Wirksamwerden der neuen Bestimmungen unterschritten wird, sodass den Gebietskörperschaften, für die die Einbringung durch die GIS Gebühren Info Service GmbH erfolgt, ein höherer Abgabenertrag zufließt. Die Kürzung der Vergütung des Bundes von 1,5% auf 0.75% kann durch eine effizientere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen kompensiert werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Vertragskonformität ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Damit die GIS Gebühren Info Service GmbH die ihr übertragenen Aufgaben effizient und mit geringem Kostenaufwand erfüllen kann, bedarf sie eines gesetzlichen Rahmenwerkes, welches die gesellschaftlichen Entwicklungen berücksichtigt (insbesondere auf dem Gebiet des Befreiungswesens). Dabei ist sicherzustellen, dass die verfassungsrechtlich gebotene Angemessenheit der Vergütung für die Tätigkeit für die Gebietskörperschaften gewahrt ist.

Die Beobachtung der operativen Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH seit dem Inkrafttreten des Rundfunkgebührengesetzes hat dabei im Wesentlichen legislativen Handlungsbedarf betreffend

- ?? eine Anpassung und bürgerfreundlichere Ausgestaltung der Verfahrensbestimmungen der Fernmeldegebührenordnung,
- ?? die Zuverfügungstellung einer ausreichenden wirtschaftlichen Basis als angemessene Vergütung für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben

aufgezeigt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Anpassungsbedarf in den genannten Punkten realisiert werden.

Die wesentlichen Maßnahmen sind folgende:

- ?? Eine Vereinfachung der Antragstellung und Realisierung zuerkannter Leistungen nach der Fernmeldegebührenordnung: über die Ausweitung von Amts wegen einzuholender Nachweise unter Einsatz der jeweils modernsten technischen Hilfsmittel soll dem Bürger der Zugang zu den vorgesehenen Ansprüchen durch Servicesteigerung erleichtert werden. Diese gehobene Dienstleistungsqualität impliziert dabei durch effizientere Verfahrensabläufe keinen Mehraufwand, das Motto „Der (virtuelle) Akt muss laufen, nicht der Bürger“ fließt in die Materie ein..
- ?? Die Zuverfügungstellung einer ausreichenden wirtschaftlichen Basis als angemessene Vergütung für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben: Dass die durch das Rundfunkgebührengesetz mit 1. Jänner 2000 vorgenommene Absenkung der Vergütung für die Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH von 4 Prozent der eingehobenen Gelder auf 2,5 Prozent einen trotz erfolgter Restrukturierungen verbleibenden ständigen Verlust aus der Geschäftstätigkeit bewirkt hat, dessen Ursache die gewissenhafte Wahrnehmung der durch Gesetz übertragenen Aufgaben darstellt, erscheint auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich, zumal der Bund und die sonstigen Rechtsträger, für die Abgaben und Entgelte eingehoben wurden, im Verhältnis der eingehobenen Beträge am Gewinn, nicht aber am Verlust, den der Österreichische Rundfunk, dem lediglich rund zwei Drittel der eingehobenen Gelder zufließen, zur Gänze zu tragen hat, beteiligt sind. Es wird der GIS Gebühren Info Service GmbH daher ein angehobener Vergütungssatz (3,25%) bei gleichzeitiger Kürzung des Bundesanteils (0,75%) zuerkannt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen keine zusätzlichen Kosten für die Vollziehung. Es ist vielmehr zu erwarten, dass durch die ermöglichten Effizienzsteigerungen und die Einführung der dem Kostenverursachungsprinzip folgenden Zahlscheingebühr das derzeitige gesetzliche Inkassoentgelt von 4 % der eingehobenen Beträge nach Wirksamwerden der neuen Bestimmungen unterschritten wird, sodass den Gebietskörperschaften, für die die Einbringung durch die GIS Gebühren Info Service GmbH erfolgt, ein höherer Abgabenertrag zufließt. Abgabenseitig kann trotz der Neuformulierung von „Ermäßigungstatbeständen“ (Heime für Auszubildende, Privatzimmervermieter und Nebenwohnsitze) zufolge den marktbezogenen Berechnungen der Abgabebehörde von Mehreinnahmen ausgegangen werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 und 11 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderungen des Rundfunkgebührengesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5):

Hier erfolgt eine Druckfehlerberichtigung.

Zu Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 3 Z 1 und Z 5):

Da Gästezimmer von Privatzimmervermieter im Sinne des Artikel III Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974 sich ex definitionem innerhalb des Wohnverbandes befinden, ist hier eine Richtigstellung vorzunehmen.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3 Z 6):

Da keine sachliche Rechtfertigung für eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Heimen für auszubildende Personen (Schülerheime, Studentenheime, Lehrlingsheime,...) besteht, wird das Wort „Lehrlingsheimen“ durch „Heime für Auszubildende“ ersetzt.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 3a):

Seit Inkrafttreten des Rundfunkgebührengesetzes wurde wiederholt die Forderung nach dem Entfall der Rundfunkgebühren für Zweitwohnsitze gestellt, da Inhaber von Zweitwohnsitzen ohnedies nur entweder an ihrem Hauptwohnsitz oder an ihrem Zweitwohnsitz, welcher zusätzlich noch selten verwendet wird, die Rundfunkempfangsgeräte benutzen können.

Das Rundfunkgebührengesetz hat in diesem Punkt eine grundlegende Änderung zur alten Rechtslage gebracht: Die mit Ablauf des 31. 12. 1999 abgelöste Rundfunkverordnung hatte vorgesehen, dass eine Hauptbewilligung zum vorübergehenden Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung an einem anderen, als in der Bewilligungsurkunde genannten Standort, so auch am klassischen Zweitwohnsitz, berechtigt. Im Rundfunkgebührengesetz ist der Standortbezug konsequent normiert, sodass ähnlich zu kommunalen Abgaben für jeden Standort, und sei er noch so wenig genutzt, eine Gebühr zu entrichten ist.

Das Rundfunkgebührengesetz kennt jedoch auch ein „Rabattsystem“ zur Vermeidung unerwünschter Härten im Zusammenhang mit der Anzahl von Rundfunkempfangseinrichtungen an einem Standort.

Es erscheint angebracht, hier eine Möglichkeit vorzusehen, die Gebührenpflicht in den Sachverhalten Zweitwohnsitz und Saisonbetrieb auf jene Monate eines Kalenderjahres wiederkehrend einzuschränken, an welchen eine Betriebsbereitschaft der Rundfunkempfangseinrichtungen tatsächlich gegeben ist. Diese „saisonale Meldung“ erscheint auch geeignet, zum einen das Gebührenverständnis des betroffenen Bürgers besser zu treffen, zum anderen aber dennoch den für die Gebühr ausschlaggebenden Versorgungsauftrag ausreichend zu berücksichtigen.

Wird in einer Wohnung bereits Rundfunkgebühr entrichtet, so soll es hinkünftig für eine weitere Wohnung, in welcher der Rundfunkteilnehmer einen weiteren Wohnsitz hat – etwa im Schrebergarten – und Rundfunk-Empfangseinrichtungen betrieben bzw. betriebsbereitgehalten werden eine Möglichkeit der Abgabe einer „saisonalen Meldung“ geben, womit die Gebührenpflicht wiederkehrend auf jenen Teil des Kalenderjahres eingeschränkt wird, der der tatsächlichen Betriebsbereitschaft der weiteren Rundfunkempfangseinrichtungen entspricht. Entsprechendes wird für Saisonbetriebe vorgesehen.

Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat den bereits als voll zahlungspflichtig erfassten Zweitwohnsitzinhabern und Saisonbetrieben durch geeignete Informationskampagnen die Möglichkeit des Umstieges auf diese Ermäßigung zu bieten.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 5):

Hier erfolgt zum einen eine redaktionelle Richtigstellung begrifflicher Natur (das Wort Fernsehgebühr stammt noch aus der alten Rechtslage), zum anderen wird im Punkte des Verweises auf die FGO der mit diesem Bundesgesetz vorgesehenen Novellierung Rechnung getragen.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 1):

Die im Firmenbuch bereits eingetragene Änderung der Firma wird zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 4):

Zwecks Schaffung von Rechtssicherheit wird eine ausdrückliche Fälligkeitsbestimmung aufgenommen.

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 5):

In Absatz 5 wird ausdrücklich klargestellt, dass die GIS Gebühren Info Service GmbH zum Abschluss individueller Vereinbarungen über die Fälligkeit berechtigt ist, wenn dadurch die Bemessung oder Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Zu Z 10 (Überschrift zu § 5):

Die im Firmenbuch bereits eingetragene Änderung der Firma wird zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht.

Zu Z 11, 12 und 14 (§ 5 Abs. 1, 1a und 5):

Derzeit ist der Unternehmensgegenstand der GIS Gebühren Info Service GmbH eingeschränkt auf die durch Gesetz und/oder Verordnung übertragenen Aufgaben. Wirtschaftlicher wäre es, der Gesellschaft auch einen Spielraum für die Erschließung weiterer Tätigkeitsgebiete mit synergetischem Effekt (Kemkompetenzaffine Gebiete) zuzugestehen, wodurch auch der Servicecharakter mehr in den Vordergrund gelangen kann. Allerdings sollen die weiteren Tätigkeiten auf solche eingeschränkt bleiben, welche der Information der Öffentlichkeit in Belangen des Rundfunks gegen Entgelt dienen. Sicherzustellen wäre dabei lediglich, dass der Datenschutz gewahrt bleibt, es zu keiner Quersubvention der Vergütung für hoheitliche Aufgaben zu Wettbewerbsgeschäftsfeldern kommt und die Qualität der Erfüllung der durch Gesetz und/oder Verordnung übertragenen Aufgaben nicht gefährdet wird.

Zu Z 13 (§ 5 Abs. 2):

Die im Firmenbuch bereits eingetragenen gesellschaftsrechtlichen Änderungen werden zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht.

Zu Z 15 (§ 5 Abs. 4):

Hier erfolgt eine Neuaufteilung des Vergütungssatzes, welcher dem tatsächlichen Kostenanfall entspricht.

Zu Z 16 (§ 6 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass die GIS Gebühren Info Service GmbH bei der Erfüllung der übertragenen hoheitlichen Aufgaben als Abgabebehörde 1. Instanz tätig wird; dies ist insbesondere in ihrem Verhältnis zu anderen Behörden (etwa bei Amtshilfeersuchen) von Bedeutung.

Gleichzeitig ist betreffend den Instanzenzug zu berücksichtigen, dass dieser bei anderen übertragenen behördlichen Erledigungen anders geregelt sein kann.

Zu Z 17 (§ 6 Abs. 2):

Hier erfolgen eine sprachliche Richtigstellung (das Wort „sinngemäß“ wird gestrichen) und eine Anpassung des Verweises auf die FGO, womit der mit diesem Bundesgesetz vorgesehene Novellierung Rechnung getragen wird.

Zu Z 18 (§ 6 Abs. 3a):

Die GIS Gebühren Info Service GmbH soll vor allem im Hinblick auf jene Rundfunkteilnehmer, die es verabsäumt haben, zeitgerecht einen aussichtsreichen Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen, ausdrücklich ermächtigt werden, Stundungen, Ratenzahlungen und Abschreibungen zu genehmigen.

Zu Z 19 (§ 6 Abs. 4):

An Stelle einer Vollstreckung im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden soll die Gesellschaft ausdrücklich zur politischen Exekution ermächtigt werden.

Zu Z 20 (§ 9 Abs. 4 und 5):

Hier sind die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen vorgesehen.

Zu Art. 2 (Änderungen der Fernmeldegebührenordnung):**Zu Z 1 (§ 47 Abs. 1 1. Satz):**

Hier erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Rundfunkgebührengesetz.

Zu Z 2 (§ 47 Abs. 1 Z 1 und 2):

Die anspruchsbegründenden Leistungsbeziehungen werden ohne Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 47 Abs. 2):

Zu a und b): Hier erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Rundfunkgebührengesetz.

Zu c) Hier erfolgt eine sprachliche Korrektur.

Zu d) Ziffer 3, welcher bereits materiell durch das FEZG derogiert wurde, wird auch formell aufgehoben.

Zu Z 4 und 5 (§ 48 Abs. 2 und 4):

Die Berücksichtigung der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens auch für Pflegegeldbezieher, wobei in das Einkommen der Pflegegeldbezug als Kostenersatz für den erhöhten Pflegeaufwand nicht einzurechnen ist, erfolgt zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit.

Zu Z 4 (§ 48 Abs. 2):

Hier wird die praktisch unbedeutende Anordnung der Berücksichtigung des Haushaltseinkommens für juristische Personen oder Institutionen aufgehoben.

Zu Z 6 (§ 49):

Hier werden zunächst alle Bestimmungen, denen durch das FeZG materiell derogiert wurde, zwecks Übersichtlichkeit auch formell aufgehoben (jeder Bezug auf einen Fernsprechanschluss; Ziffer 5 und teilweise Ziffer 1). Weiters wird klargestellt, dass nur volljährige Personen von den Rundfunkgebühren befreit werden können, womit einem klassischen Vorschubgrund von Vornherein begegnet wird (Ziffer 2). Die alten Ziffern 1 und 4 werden in der neuen Ziffer 1 zusammengefasst und an die Systematik des Rundfunkgebührengesetzes angepasst. Die alte Ziffer 3 bleibt unverändert, die alte Ziffer 6 erhält die Bezeichnung Ziffer 4 und wird ebenfalls an die Systematik des Rundfunkgebührengesetzes angepasst.

Zu Z 7 (§ 50 Abs. 1 Z 2):

Hier erfolgt eine sprachliche Korrektur.

Zu Z 8 (§ 50 Abs. 3):

Zunächst einmal erfolgt hier eine Angleichung an das Verfahren nach dem FeZG; es ist unbefriedigend, wenn der nach dem FeZG und der FGO grundsätzlich Anspruchsberechtigte sein Haushaltsnettoeinkommen einmal über die Gemeinde und einmal über die Finanzbehörden bestätigen lassen muss. Die neue Normierung geht hier sogar einen Schritt weiter und sieht grundsätzlich vor, dass die Höhe des Haushaltseinkommens von der GIS Gebühren Info Service GmbH von Amts wegen bei der Finanzbehörde, die ihrerseits zur Auskunft ermächtigt wird, zu erheben ist, sodass für den Antragsteller dieser Behördenweg zur Gänze entfällt: „Der (in weiterer Folge durch Fortschreiten der technischen Möglichkeiten wohl: virtuelle) Akt muss laufen, nicht der Bürger“.

Zu Z 9 (§ 50 Abs. 2):

Der Antragsteller hat zur Ermöglichung der zu Ziffer 7 angeführten Verbesserungen im Verfahren lediglich Namen, Vornamen und Geburtsdatum aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen anzuführen. Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist dabei ermächtigt, die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit im Wege einer Verknüpfungsanfrage via ZMR, welche vom Bundesminister für Inneres zu ermöglichen ist, zu prüfen. Zwecks datenschutzrechtlich gebotener Wahrung der Interessen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller lebenden Personen, haben diese als Zeichen ihrer Zustimmung die Unterschrift auf dem Antrag anzubringen.

Zu Z 10 (§ 50 Abs. 4, 5 und 6):

Im Einzelfall, insbesondere wenn der GIS Gebühren Info Service GmbH berechtigte Zweifel am Ergebnis des Ermittlungsverfahrens aufgrund der nach Abs. 2 und 3 erhobenen Angaben im Zusammenhalt mit den Angaben auf dem Antrag entstehen, ist sie berechtigt, vom Antragsteller die Vorlage aller für die Überprüfung des Bestehens der Anspruchsberechtigung notwendigen Urkunden zu verlangen. Die Träger der Sozialversicherung sollen dabei zur Amtshilfe verpflichtet sein. Absatz 6 verpflichtet die Gesellschaft, im Hinblick auf den Datenschutz notwendige Vorkehrungen vorzusehen.

Zu Z 11 (§ 51 Abs 1):

Die im Firmenbuch bereits eingetragene Änderung der Firma wird zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht.

Zu Z 12 (§ 51 Abs. 2):

Bislang ist die unbestimmte Befristung neben einer unbefristeten Gebührenbefreiung möglich. Da im FeZG jedoch lediglich eine befristete Zuerkennung des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten vorgesehen ist, ist eine unbefristete Zuerkennung einer Gebührenbefreiung, für welche dieselben Zugangsvoraussetzungen wie im FeZG gelten, für den anspruchsberechtigten Personenkreis ohne Benefit; vielmehr wird ein Unverständnis für die unterschiedlichen Fristsetzungen geschürt, welches auch

Nährboden für Missverständnisse sein kann. Bei gleichzeitiger Anhebung der höchstmöglichen Befristung im FeZG von drei auf fünf Jahre – eine unbefristete Zuerkennung ist im FeZG wegen des Kontraktionszwanges der Telefonanbieter für Bescheidinhaber nicht möglich wegen des unverhältnismäßigen Eingriffes in die Vertragsautonomie – wird dieselbe Befristungsbestimmung in die FGO übernommen.

Zu Z 13 und 14 (§ 51 Abs. 3 und 4):

Zum einen wird die im Firmenbuch bereits eingetragene Änderung der Firma zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht, zum anderen erfolgt eine Präzisierung der Auskunftsvorlage- bzw. Meldepflichten des Befreiten auch anlässlich einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer bestehenden Befreiung; die Kompetenz zur Entziehung der Gebührenbefreiung wird ebenfalls präzisiert.

Zu Z 15 (§ 52):

Da dieser Bestimmung durch die Anordnung des RGG, dass auf diese Verfahren das AVG anzuwenden ist, bereits materiell derogiert wurde, erfolgt nunmehr auch die formelle Aufhebung.

Zu Z 16 (§ 53):

Hier erfolgt zum einen eine Bereinigung im Punkte des durch das FeZG gegenstandslos gewordenen Endigungstatbestandes (a), zum anderen erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Rundfunkgebührengesetz (b).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagte
------------------	---------------

Artikel 1**Änderungen des Rundfunkgebührengesetzes**

§ 2. (1) bis (4) ...

(5) Liegt für eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeit keine Meldung (Abs. 3) vor, so haben jene, die dort ihren Wohnsitz haben oder die Räumlichkeit zu anderen als Wohnzwecken nutzen, dem mit der Einbringung der Gebühren beauftragten Rechtsträger (§ 4 Abs. 1) auf dessen Anfrage mitzuteilen, ob sie Rundfunkempfangseinrichtungen an diesem Standort betreiben und zutreffendenfalls alle für die Gebührenbemessung nötigen Angaben zu machen.

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Auf Grund der Entrichtung einer Gebühr gemäß Abs. 1 dürfen am jeweiligen Standort eine unbeschränkte Anzahl von Radio- bzw. Fernseh-Empfangseinrichtungen betrieben werden in

1. der Wohnung des Rundfunkteilnehmers,

2. bis 4. ...

5. der Gastronomie sowie in Gästezimmern von gewerblichen Beherbergungsbetrieben und von Privatzimmervermietern (Art. III Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974),

6. Lehrlingsheimen, Heimen für ältere Menschen und in Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten.

(4) ...

(5) Von den Gebühren nach Abs. 1 sind auf Antrag jene Rundfunkteilnehmer zu befreien, bei denen die in §§ 47 bis 49 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/1999, genannten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebühr bzw. Fernsehgebühr vorliegen.

§ 4. (1) Die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte einschließlich der Entscheidung über Befreiungsanträge (§ 3 Abs. 5) obliegt der „Gebühreninkasso Service GmbH“ (Gesellschaft).

(2) und (3) ...

(4) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos der Leistungen Dritter bedienen. Das Inkasso kann ohne gesonderte Zustimmung des Rundfunkteilnehmers für höchstens zwei Monate im voraus erfolgen.

§ 2. (1) bis (4) ...

(5) Liegt für eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeit keine Meldung (Abs. 3) vor, so haben jene, die dort ihren Wohnsitz haben oder die Räumlichkeit zu anderen als Wohnzwecken nutzen, dem mit der Einbringung der Gebühren beauftragten Rechtsträger (§ 4 Abs. 1) auf dessen Anfrage mitzuteilen, ob sie Rundfunkempfangseinrichtungen an diesem Standort betreiben und zutreffendenfalls alle für die Gebührenbemessung nötigen Angaben zu machen.

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Auf Grund der Entrichtung einer Gebühr gemäß Abs. 1 dürfen am jeweiligen Standort eine unbeschränkte Anzahl von Radio- bzw. Fernseh-Empfangseinrichtungen betrieben werden in

1. der Wohnung des Rundfunkteilnehmers, des Gästezimmers von Privatzimmervermietern (Art. III Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, B

2. bis 4. ...

5. der Gastronomie sowie in Beherbergungsbetrieben,

6. Heimen für Auszubildende, Anstalten für die Rehabilitation oder

(3a) Entrichtet der Rundfunkteilnehmer ununterbrochen die Rundfunkgebühr, so hat er dem Rechtsträger der Rundfunkgebühr, die Abgabe im Kalenderjahr eingeschränkte Meldung wiederkehrend die Betriebsbereitschaft der Wohnung hergestellt wird, im Kalenderjahr betragen muss. Vorher ist die der Meldung entsprechende Rundfunkgebühr Vorhinein entrichten.

(3b) Für Standorte, an welchen geschäftlicher Betrieb eingestellt wird, ist die Abgabe im Kalenderjahr zulässig, dass pro Kalenderjahr nur für die Abgabe zu bezahlen ist, wobei dieser Zeitraum im Kalenderjahr betragen muss. Wird eine solche Meldung eingereicht, ist die der Meldung entsprechende Rundfunkgebühr jährlich im Kalenderjahr zu bezahlen.

(4) ...

(5) Von den Gebühren nach Abs. 1 sind auf Antrag jene Rundfunkteilnehmer zu befreien, bei denen die in § 47 bis 49 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/1999, genannten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebühr bzw. Fernsehgebühr vorliegen.

§ 4. (1) Die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte einschließlich der Entscheidung über Befreiungsanträge (§ 3 Abs. 5) obliegt der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ (Gesellschaft).

(2) und (3) ...

(4) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos der Leistungen Dritter bedienen. Das Inkasso kann ohne gesonderte Zustimmung des Rundfunkteilnehmers für höchstens zwei Monate im voraus erfolgen. Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos der Leistungen Dritter bedienen. Das Inkasso kann ohne gesonderte Zustimmung des Rundfunkteilnehmers für höchstens zwei Monate im voraus erfolgen. Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos der Leistungen Dritter bedienen. Das Inkasso kann ohne gesonderte Zustimmung des Rundfunkteilnehmers für höchstens zwei Monate im voraus erfolgen.

nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist:

(5) Die Gesellschaft kann mit dem Rundfunk die Fälligkeit und die Form der Entrichtung dadurch die Bemessung oder Einhebung der

(6) Wird vom Rundfunkteilnehmer keine Rundfunkgebühr nach dem Einzugsverfahren der Gesellschaft berechnet, ist die Gesellschaft berechtigt, ein Zahlungschein für den Verrechnungszeitraum zu verlangen.

Gebühreninkasso Service GmbH

§ 5. (1) Die Gesellschaft ist auf die Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen und ähnliche, ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragene Aufgaben beschränkt; eine solche Verordnung hat dafür eine angemessene Vergütung festzusetzen. Die Gesellschaft hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können; sie ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. An ihrem Stammkapital ist der Österreichische Rundfunk über Beschluß des Kuratoriums des Österreichischen Rundfunks im Ausmaß von 50% zu beteiligen. Der Wert des vom Österreichischen Rundfunk übernommenen Kapitalanteils ergibt sich ausschließlich substanzwertbemessen aus 50% des buchmäßigen handelsrechtlichen Eigenkapitals (§ 198 Abs. 1 HGB) der Gesellschaft zum Übernahmzeitpunkt zuzüglich der auf diesen Stichtag zu bemessenden stillen Reserven. Die übrigen Anteile sind dem Bund bzw. der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

(3) ...

(4) Von den eingebrachten Gebühren und sonstigen damit verbundenen Abgaben und Entgelten werden 1,5% für die Kosten des Verfahrens der Berufungsbehörde dem Bundesministerium für Finanzen überwiesen. Die Gesellschaft kann für die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte weitere 2,5% der eingehobenen Beträge als Vergütung für die Einbringung und zur Deckung der damit verbundenen Aufwendungen einbehalten und hat gegenüber jenen Rechtsträgern, für die sie die Einbringung besorgt, vierteljährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist auf Verlangen zu detaillieren.

(5) Die Gesellschaft hat ihre Betriebsführung an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Würde trotz Dotierung der betriebswirtschaftlich gebotenen Rücklagen und bei ausreichendem Eigenkapital im jeweiligen Geschäftsjahr ein Gewinn erzielt werden, so ist dieser anteilig an den Bund und sonstige Rechtsträger, für die Abgaben und Entgelte eingehoben wurden, im Verhältnis der eingehobenen Beträge rückzuerstatten. Ein allfälliger Verlust im jeweiligen Geschäftsjahr wird zur Gänze vom Österreichischen Rundfunk getragen.

(6) bis (8) ...

Verfahren

§ 6. (1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 obliegt in erster Instanz der Gesellschaft; Berufungsbehörde und sachlich in

GIS Gebühren Inf

§ 5. (1) Unternehmensgegenstand der

- a) von in diesem Bundesgesetz durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben hat dafür eine angemessene Vergütung
- b) anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit in Belangen des Rundfunks

Die Gesellschaft hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können; sie ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

(1a) Die Gesellschaft hat die Bücher in den in lit. b in einem gesonderten Rechnungsbereich zu führen. Außerdem ist im Jahresabschluss der Aufgabenbereich in einem gesonderten Abschnitt

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. An ihrem Stammkapital ist der Österreichische Rundfunk über Beschluß des Kuratoriums des Österreichischen Rundfunks im Ausmaß von 50% zu beteiligen. Der Wert des vom Österreichischen Rundfunk übernommenen Kapitalanteils ergibt sich ausschließlich substanzwertbemessen aus 50% des buchmäßigen handelsrechtlichen Eigenkapitals (§ 198 Abs. 1 HGB) der Gesellschaft zum Übernahmzeitpunkt zuzüglich der auf diesen Stichtag zu bemessenden stillen Reserven. Die übrigen Anteile sind dem Bund bzw. der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

(3) ...

(4) Von den eingebrachten Gebühren und sonstigen damit verbundenen Abgaben und Entgelten werden 0,75% für die Kosten des Verfahrens der Berufungsbehörde dem Bundesministerium für Finanzen überwiesen. Die Gesellschaft kann für die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte weitere 2,5% der eingehobenen Beträge als Vergütung für die Einbringung und zur Deckung der damit verbundenen Aufwendungen einbehalten und hat gegenüber jenen Rechtsträgern, für die sie die Einbringung besorgt, vierteljährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist auf Verlangen zu detaillieren.

(5) Die Gesellschaft hat ihre Betriebsführung an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Würde trotz Dotierung der betriebswirtschaftlich gebotenen Rücklagen und bei ausreichendem Eigenkapital im jeweiligen Geschäftsjahr ein Gewinn erzielt werden, so ist dieser anteilig an den Bund und sonstige Rechtsträger, für die Abgaben und Entgelte eingehoben wurden, im Verhältnis der eingehobenen Beträge rückzuerstatten. Ein allfälliger Verlust im jeweiligen Geschäftsjahr wird zur Gänze vom Österreichischen Rundfunk getragen.

(6) bis (8) ...

§ 6. (1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 obliegt der Gesellschaft als Abgabenbehörde

Betracht kommende Oberbehörde ist die örtlich zuständige Finanzlandesdirektion. Das AVG 1991 ist anzuwenden.

(2) Im Verfahren über Befreiungen sind die §§ 50, 51 und 53 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/1999, sinngemäß anzuwenden.

(3) ...

(4) Die von der Gesellschaft erlassenen Bescheide sind von den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu vollstrecken.

(5) ...

§ 9. (1) bis (3) ...

von der Gesellschaft erlassene Bescheide der Finanzlandesdirektion als Abgabenbehörde erster Instanz anzuwenden, wenn nicht durch ein anderes bestimmt ist. Das AVG 1991 ist anzuwenden.

(2) Im Verfahren über Befreiungen sind die §§ 50, 51 und 53 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/1999, sinngemäß anzuwenden.

(3) ...

(3a) Ist die Einbringung der räumlichen Verhältnisse des Rundfunkempfangs nicht möglich oder unbillig, ist die Forderung von der GIS Gebührer zu kürzen. Wenn die Einbringung eine besondere Last für den Empfänger verursacht, ist das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden. Die Kosten der zur Unrecht bezogenen Leistung stehen dem Service GmbH von der Hereinbringung ab.

(4) Aufgrund eines mit der Bestätigung des Bescheides verbundenen Rechtszug nicht unterliegt, kann die GIS Gebührer einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Bezirksverwaltungsorgan zu vollstrecken.

(5) ...

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3 Z. 1, 5 und Abs. 5, die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juli 2003 in Kraft.

(5) § 3 Abs. 3a und 3b, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juli 2004 in Kraft.

Artikel 2

Änderungen der Fernmeldegebührenordnung

ABSCHNITT XI

Befreiungsbestimmungen

§ 47. (1) Über Antrag sind von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) einschließlich der Gesprächsgebühr für eine Gebührenstunde pro Monat, der Rundfunkgebühr (§ 44 Z 1), der Fernsehgebühr (§ 44 Z 3)

zu befreien:

1. Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung,
2. Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung,
3. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art,
4. bis 7. ...

(2) Über Antrag sind ferner zu befreien:

1. Von der Rundfunk- und Fernsehgebühr

...

2. Von der Fernsehgebühr
- a) Taube und praktisch taube Personen, www.parlament.gv.at

§ 47. (1) Über Antrag sind von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) einschließlich der Gesprächsgebühr für eine Gebührenstunde pro Monat, der Rundfunkgebühr (§ 44 Z 1), der Fernsehgebühr (§ 44 Z 3)

- der Rundfunkgebühr für Radio-Untersatz RGG),
- der Rundfunkgebühr für Fernseh-Untersatz RGG)

zu befreien:

1. Bezieher von Pflegegeld oder e
2. Bezieher von Beihilfen nach Nr. 313/1994;
3. Bezieher von Leistungen nach diesen Zuwendungen vergleichbare versorgungsrechtlicher Art der öff
4. bis 7. ...

(2) Über Antrag sind ferner zu befreien:

1. Von der Rundfunkgebührenempfangseinrichtungen

...

2. Von der Rundfunkgebühr für Fernseh-Untersatz RGG)
- a) Gehörlose und schwer hörbehindert

...	3. Von der Fernsprech-Grundgebühr (einschließlich der Gesprächsgebühr nach Abs. 1)	entfällt
	a) Taube und praktisch taube Personen,	entfällt
	b) Heime für solche Personen,	entfällt
	wenn der Fernsprechanschluß als „Schreibtelefon" eingerichtet ist.	entfällt
§ 48. (1) ...		§ 48. (1) ...
(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung, Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung sowie taube und praktisch taube Personen keine Anwendung.		(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 fin 2 lit. b anspruchsberechtigte Personengrup
(3) ...		(3) ...
(4) Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten nicht anzurechnen.		(4) Bei Ermittlung des Nettoeinkom Familienlastenausgleichsgesetzes Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorge Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzu
(5) ...		(5) ...
§ 49. Eine Gebührenbefreiung setzt ferner voraus:		§ 49. Eine Gebührenbefreiung setzt fe
1. Der Antragsteller darf nicht bereits von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechanschluß oder für eine weitere Rundfunk- oder Fernsehbewilligung befreit sein,		1. Der Antragsteller muss an dem von der Rundfunkgebühr beantrag
2. der Antragsteller muß bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet haben,		2. der Antragsteller muss volljähri
3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein,		3. der Antragsteller darf nicht vo Gebührenbefreiung vorgeschoben
4. der Antragsteller muß seinen Hauptwohnsitz im Inland haben,	entfällt	
5. der Fernsprechanschluß darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden und	entfällt	
6. das Rundfunk- oder Fernsehgerät muß sich in Wohnräumen befinden. In Heimen oder Vereinen gemäß § 47 Abs. 2 eingerichtete Gemeinschaftsräume gelten als Wohnräume.		4. eine Befreiung darf nur f ausgesprochen werden. In Heim eingerichtete Gemeinschaftsräum Wohnung.
§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen, und zwar:		§ 50. (1) Das Vorliegen des Bef nachzuweisen, und zwar:
1. ...		1. ...
2. im Falle der Taubheit oder praktischen Taubheit durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Hörvermögens.		2. im Falle der Gehörlosigkeit ode ärztliche Bescheinigung oder dur den Verlust des Hörvermögens.
		(2) Der Antragsteller hat anlässlich Vornamen und Geburtsdatum aller in s machen. Die GIS Gebühren Info Service alle in seinem Haushalt lebenden Person berechtigt, diese Angaben im Wege des Z zu überprüfen, wobei die Anschrift als kann.
(2) Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes nachzuweisen. Der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 48 Abs. 3 zu umfassen.		(3) Die Finanzbehörden haben der C deren Anfrage die Einkommensverhältnis im gemeinsamen Haushalt lebenden Pers Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne vor
		(4) Die GIS Gebühren Info Service zur Vorlage sämtlicher für die Berechn erforderlichen Urkunden aufzufordern.
		(5) Die GIS Gebühren Info Service C Träger der Sozialversicherung um Aus Befreiung maßgeblichen Voraussetzungen der Richtigkeit der Angaben des Antragst kostenfreien Auskunft verpflichtet.

§ 51. (1) Befreiungsanträge sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei einer Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung einzubringen. Dem Antrag sind die gemäß § 50 erforderlichen Nachweise anzuschließen.

(2) Die Gebührenbefreiung kann für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum (befristet oder unbefristet) zuerkannt werden.

(3) Der Wegfall der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist jener Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung anzuzeigen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

(4) Die Entziehung einer Gebührenbefreiung kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. Die Entziehung hat schriftlich durch jene Dienststelle zu erfolgen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

§ 52. Auf Einsprüche gegen die Entscheidung über Befreiungsanträge sowie über die Entziehung einer Gebührenbefreiung ist § 21 Abs. 3 Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 53. Die Gebührenbefreiung erlischt durch:

- Verzicht oder Tod des Inhabers der Gebührenbefreiung,
- Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanchlusses,
- Übertragung oder Erlöschen der Rundfunk- und Fernsehbewilligung,
- Ablauf des Befreiungszeitraumes,
- Entziehung nach § 51 Abs. 4.

(6) Die Gesellschaft darf die ermittelt Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwe die Daten nur im zulässigen Umfang ver gegen Missbrauch zu treffen.

§ 51. (1) Befreiungsanträge sind un Formulars bei der GIS Gebühren Info Sei sind die gemäß § 50 erforderlichen Nachw

(2) Die Gebührenbefreiung ist mit h Festsetzen der Befristung ist insbes andere Überprüfungszeitraum der in § 47 genannt

(3) Der Wegfall der Voraussetzung Gebühren Info Service GmbH anzuzei; befreite Person oder Institution hat dei jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu den zu geben.

(4) Im Falle des Wegfalles auch n Gebührenbefreiung hat die GIS Gebühren die Entziehung der Gebührenbefreiung auszusprechen, an dem die Voraussetzung ist. Im Falle der Verletzung der Auskun: Abs.3 hat die GIS Gebühren Info Gebührenbefreiung zu entziehen.

entfällt.

§ 53. Die Gebührenbefreiung erlischt

...

entfällt

die Meldung der Beendigung des Betriebes:

...

...

Artike

(1) § 47 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 2, § Abs. 4 bis 6, § 51 Abs. 1, § 51 Abs. 3 un Artikel 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr Kraft.

(2) § 49 Z 2, § 50 Abs. 2 und 3 sowie 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20